



GOP 35100

Differenzialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände

Obligater Leistungsinhalt

- *Differenzialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände*
- *Schriftlicher Vermerk über ätiologische Zusammenhänge*
- *Dauer mindestens 15 Minuten*

GOP 35110

Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen

Obligater Leistungsinhalt

- *Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen*
- *Systematische Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion*
- *Dauer mindestens 15 Minuten*

3

BEMA-Z

43	Entfernen eines einwurzeligen Zahnes	10
44	Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes	15
47a	Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie	58
48	Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes... durch Osteotomie	78

jeweils einschließlich Wundversorgung

4

§ 10 Abs. 1 (Muster-)Berufsordnung



Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für die Ärztin oder den Arzt, sie dienen auch dem Interesse der Patientin oder des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

5

§ 630f BGB



- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentliche Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

6



§ 57 Abs. 1 BMV-Ä

Der Vertragsarzt hat die Befunde, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

EKV-Ä

Keine Regelung

7



Allgemeine Bestimmungen des EBM

Abs. 2.1 Vollständigkeit der Leistungserbringung

Eine Gebührenordnungsposition ist nur berechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht worden ist.

Die Vollständigkeit der Leistungserbringung ist gegeben, wenn die obligaten Leistungsinhalte erbracht worden sind und die in den Präambeln, Leistungslegenden und Anmerkungen aufgeführten Dokumentationspflichten... erfüllt, sowie die erbrachten Leistungen dokumentiert sind.

8



§ 5 Abs. 1 BMV-Z

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, über jeden behandelten Kranken Aufzeichnungen zu machen, aus denen die einzelnen Leistungen, die behandelten Zähne und, soweit erforderlich, der Befund sowie die Behandlungsdaten ersichtlich sein müssen.

9



§ 7 Abs. 3 EKV-Z

Der Vertragszahnarzt hat die Befunde, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung mit Zahnbezug fortlaufend in geeigneter Weise zu dokumentieren.

10



Nicht dokumentiert = nicht erbracht!

„Sind von einem Zahnarzt abgerechnete Leistungen aus den Krankenblättern nicht ersichtlich, so ist zunächst davon auszugehen, dass er diese Leistungen tatsächlich nicht erbracht hat.“

**LSG Bayern, Urteil vom 07.07.2004 – L 3 KA 510/02;
SG Marburg, Urteile vom 07.07.2010 – S 12 KA 325/09
und S 12 KA 768/09**

11



Berichtigung der Röntgenleistungen?

„Kann ein Vertragszahnarzt die Röntgenaufnahmen nicht vorlegen oder deren Verbleib nachweisen, so fehlt es an einem Nachweis für die Erbringung der Röntgenleistungen.“

**SG Marburg, Urteile vom 03.06.2009 – S 12 KA 520/08
und vom 20.06.2012 – S 12 KA 152/12**

12



Nachweis (erst) im Gerichtsverfahren?

„Die vollständige Leistungserbringung ist grundsätzlich bereits mit der Abrechnung nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann sie in einem Verwaltungsverfahren nachgereicht werden. Im Gerichtsverfahren kann die Dokumentation weder nachgereicht noch ergänzt werden.“

**SG Marburg, Urteile vom 07.07.2010 – S 12 KA 212/09,
S 12 KA 768/09, S 12 KA 325/10 und S 12 KA 440/10**

13



„In Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung ist anders als in den Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung grundsätzlich nicht nur der Tatsachenvortrag zu berücksichtigen, der bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war, die (Zahn-)Ärzte sind daher mit neuem Sachvortrag im sozialgerichtlichen Verfahren nicht ausgeschlossen.“

LSG Hessen, Urteil vom 20.03.2013 – L 4 KA 60/10

14

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Paul Harneit

Fachanwalt für Medizinrecht

Telefon: +49 (431) 6701 – 203 Telefax: +49 (431) 6701-55203

harneit@cc-recht.de

www.causaconcilio.de

